

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Sörgenloch vom 22.12.1987

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Sörgenloch hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Friedhofssatzung vom 22.12.1987, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 24.11.2017 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Trägerschaft
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung
- § 4 Vorhaltung von Grabstätten

2. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Zulassung gewerblicher Arbeiten
- § 8 Ausführung von gewerblichen Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 9 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 10 Bestattungspflichtige
- § 11 Säрге
- § 12 Belegung und Ruhezeiten
- § 13 Umbettungen
- § 14 Grabherstellung

4. Grabstätten

- § 15 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 16 Einzelgrabstätten (Reihengrab)
- § 17 Grabstätten mit Nutzungsrecht (Reihenwahlgrab)
- § 18 Urnengrabstätten
- § 19 Ehrengabstätten

5. Nutzungsrecht an Grabstätten

- § 20 Allgemeines, Nutzungszeit
- § 21 Nutzungsberechtigte
- § 22 Rückgabe des Nutzungsrechts
- § 23 Entziehung des Nutzungsrechts

6. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale

- § 24 Allgemeines, Grabfelder, Abteilungen, Friedhofsteile
- § 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 26 Gestaltung der Grabstätten und Urnennischen
- § 27 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 28 Standsicherheit der Grabmale
- § 29 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 30 Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflegen der Grabstätten

- § 31 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 32 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhalle

- § 33 Benutzen der Leichenhalle

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 34 Erlass besonderer Verhaltensvorschriften
- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftung
- § 37 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
- § 38 Gebühren
- § 39 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Trägerschaft

- (1) Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Sörgenloch gelegenen und in ihrem Eigentum befindlichen Friedhof.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs obliegt der Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm als Ordnungspolizeibehörde, nachfolgend „Friedhofsverwaltung“ genannt.

Die Beaufsichtigung des Friedhofs ist Sache der Ortsgemeinde Sörgenloch, nachfolgend „Friedhofseigentümer“ genannt. Die Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm hat die Aufgabe des Beerdigungswesens im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Sörgenloch wahrzunehmen.

- (3) Rechte an den Grabstätten, ihren Anlagen und Bepflanzungen bestehen unbeschadet gesetzlicher Vorschriften nur nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Sörgenloch.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung nach § 21 der Satzung haben,
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 Bestattungsgesetz (BestG) zu bestatten sind.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofseigentümers.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung werden weitere Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Es kann eine Umbettung vorgenommen werden, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs oder Teile des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in den Grabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhefrist oder die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Die Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Grabstätten dem Nutzungsberechtigten bzw. - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten nach Absatz 2 Satz 2 werden von der Ortsgemeinde auf Kosten der Ortsgemeinde, entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil, hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 4

Vorhaltung von Grabstätten und Urnenstelen

Auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Sörgenloch sind

- a) Einzelgrabstätten (Reihengrabstätten)
- b) Doppelgrabstätten
- c) Mehrfachgrabstätten
- d) Kindergrabstätten für Einfach- und Vertieftbestattungen
Einzelgrabstätten zur Urnenbeisetzung
- e) Urnenstelen zur Urnenbeisetzung

ausgewiesen.

2. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist wie folgt geöffnet:

In der Zeit vom 01.03. - 30.09. von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr

In der Zeit vom 01.10. - 28.02. von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung oder des Friedhofseigentümers betreten werden.

- (2) Die in der Friedhofshalle (Leichenhalle) aufgebahrten Leichen können während den Öffnungszeiten nach Abs. 1 von den Angehörigen aufgesucht werden. Die Angehörigen haben sich vorher rechtzeitig mit dem Friedhofseigentümer in Verbindung zu setzen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, sind zu befolgen. Die von der Friedhofsverwaltung erlassenen, besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Fundsachen sind bei der Friedhofsverwaltung abzugeben.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen. Fahrräder sind zu schieben,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, soweit nicht eine Genehmigung vorliegt,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen, Plakate anzubringen und Sammlungen ohne Genehmigung durchzuführen,
 - e) Einfriedungen zu übersteigen, den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, insbesondere Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen, Erde, Blumen, Pflanzen, Sträucher und sonstige Gegenstände abzureißen und/oder mitzunehmen.
 - f) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - g) Wasser zu anderen als zu Zwecken der Grabpflege zu entnehmen,
 - h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.
- (5) Feiern und sonstige nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofseigentümers; sie sind spätestens 4 Tage vorher der Friedhofsverwaltung zu melden.

§ 7

Zulassung gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung und Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen werden auf Antrag nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher und betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Genehmigung. Diese ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

§ 8

Ausführung von gewerblichen Arbeiten

Alle gewerblichen Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen. Im Übrigen gelten für die Gewerbetreibenden neben den allgemeinen Verhaltenspflichten, die in § 6 genannt sind, die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

- a) Gewerbetreibende dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und deren Genehmigung auf dem Friedhof tätig sein.
- b) Die gewerbliche Tätigkeit hat, insbesondere bei größeren Arbeiten an Grabmalen, weitestgehend außerhalb des Friedhofes zu erfolgen.
- c) Mörtel und Beton dürfen innerhalb des Friedhofes nur auf einer Pfanne als Unterlage zubereitet werden. Baumaterialien und Werkzeuge sind nur vorübergehend und nur dann zu lagern, wenn sie die Benutzung des Friedhofs und das Friedhofsbild nicht beeinträchtigen. Die bei der Ausführung anfallenden Abfälle sind unverzüglich von dem Friedhof zu entfernen. Die aufgestellten Abfallbehälter dürfen von Gewerbetreibenden nicht benutzt werden. Arbeitsgeräte dürfen an Wasserzapfstellen nicht gereinigt werden.
- d) Gewerbetreibende können zur Ausführung ihrer Tätigkeit die Friedhofswege in erforderlichem Umfang mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Fahrzeuge dürfen nur während der Öffnungszeiten und nur dort geparkt werden, wo sie die Benutzung der Friedhofswege nicht behindern.
- e) Aus witterungsbedingten Gründen kann die Einstellung der Arbeiten verfügt oder das Befahren der Friedhofswege untersagt werden.
- f) Werden bei der Durchführung gewerblicher Arbeiten Sargteile oder Gebeinsreste gefunden, so ist dies vor deren Entfernung unverzüglich der Friedhofsverwaltung zu melden.

- g) Unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften haften *Gewerbetreibende* für alle Schäden, die durch sie oder durch bei ihr beschäftigte Personen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursacht werden, dem Friedhofseigentümer unmittelbar auch dann, wenn dieser von Dritten auf Schadenersatz oder Folgenbeseitigung in Anspruch genommen wird.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

1. Die Friedhofsverwaltung führt für den Friedhof eine Grabstättenkartei mit Angabe über den Verstorbenen, die Lage des Grabes, des Sarges, die Ruhezeiten, Nutzungszeiten sowie eine alphabetische Namenskartei der Nutzungsberechtigten als Nebenregister sowie einen Belegungsplan, in dem die Grabstätten mit Nummern verzeichnet sind.
2. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, während der Dienstzeiten, bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 18 Abs. 4.
3. Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer Grabstätte, für die Nutzungsrecht besteht, beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
4. Nach Vorlage des durch die Ortspolizeibehörde ausgestellten Bestattungserlaubnisscheines setzt die Friedhofsverwaltung Ort und Zeit der Bestattung mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
5. Die Bestattung oder Einäscherung von Leichen muss innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt des Todes und kann frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.
6. Die Ortspolizeibehörde kann die Bestattung vor Ablauf der in Abs. 7 Halbsatz 2 bestimmten Frist anordnen, wenn gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind; die Frist nach Abs. 7 erster Halbsatz kann verlängert werden, wenn gesundheitliche und hygienische Bedenken nicht bestehen.
7. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen nach § 10 der Satzung in der Urnenstele beigesetzt.
8. In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 10 Bestattungspflichtige

Für die Erfüllung der aufgrund dieser Satzung bestehenden Verpflichtung ist der Erbe verantwortlich. Soweit ein Erbe nicht rechtzeitig zu ermitteln ist oder aus anderen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann, sind die folgenden Personen in der angegebenen Reihenfolge verantwortliche Bestattungspflichtige, sofern sie voll geschäftsfähig sind:

1. der Ehegatte
2. die Kinder
3. die Eltern
4. der sonstige Sorgeberechtigte
5. die Geschwister
6. die Großeltern
7. die Enkelkinder

Abweichende oder weitere Verantwortlichkeiten nach § 9 Bestattungsgesetz und nach Polizeiverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

§ 11 Särge

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
2. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 12 Belegung und Ruhezeiten

1. Die Bestattungen in Einzel- oder Doppelgrabstätten erfolgen nach einem von der Friedhofsverwaltung aufgestellten Belegungsplan der Reihe nach.
2. Die Ruhezeit für Verstorbene bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres beträgt 20 Jahre und für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr 30 Jahre.

§ 13 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 Bestattungsgesetz bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte nach § 21 dieser Satzung.

Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt Umbettungen vorzunehmen.
5. Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung nach Anhörung der Gesundheitsverwaltung genehmigt. Sie kann die Umbettungen selbst durchführen oder sich eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Sollen Leichen oder Aschenurnen zu anderen als zu Umbettungszwecken ausgegraben oder der Urnenstele entnommen werden, bedarf es dazu einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
9. Nach Ablauf der Ruhezeit der Aschenurnen werden Aschenurnen nach Maßgabe der Ortsgemeinde umgebettet.

§ 14 Grabherstellung

1. Die Gräber werden von der Gemeinde im Rahmen des Vertrages mit einem Bestattungsinstitut auf Kosten der Nutzungsberechtigten ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges

| | |
|---|--------|
| bei Einfachgräbern | 1,00 m |
| bei Tiefgräbern | 1,80 m |
| bei Aschenbeisetzungen bis zur Oberkante der Urne | 0,60 m |
| bei Doppelgrabstätten | 1,00 m |
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
4. Der Nutzungsberechtigte (§ 21) hat vor dem Grabaushub das auf dem Grab vorhandene Pflanzgut zu entfernen oder auf seine Kosten entfernen zu lassen.

Im Falle des Todes des Nutzungsberechtigten geht diese Verpflichtung auf die in § 10 der Satzung genannten Bestattungspflichtigen über, bis der neue Nutzungsberechtigte festgestellt ist.

Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

4. Grabstätten

§ 15

Allgemeines, Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten werden unterschieden:
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Mehrfachgrabstätten
(nur noch vorhandene Grabstätten, solange Nutzungsrecht besteht)
- kein Neuerwerb möglich -
 - d) Urnenstele mit Urnennischen bis zu 2 Urnen
 - e) Kindergrabstätten
2. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch, Nutzungsrecht an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte zu erhalten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16

Einzelgrabstätten (Reihengrab)

1. Einzelgrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
2. Es werden eingerichtet:

- a) Einstellige Grabstätten mit den Außenmaßen:

| | |
|-----------------------------------|--------|
| Länge: | 1,30 m |
| Breite: | 0,75 m |
| Abstand zwischen den Grabstätten: | 0,35 m |
| Weg zwischen den Reihen: | 0,50 m |

Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

- b) Einstellige Grabstätten mit den Außenmaßen:

| | |
|-----------------------------------|--------|
| Länge: | 2,50 m |
| Breite: | 1,00 m |
| Abstand zwischen den Grabstätten: | 0,35 m |
| Weg zwischen den Reihen: | 0,70 m |

Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

3. In jeder Einzelgrabstätte darf - außer in den Fällen des § 9 Abs. 10 - nur eine Leiche be-
stattet werden.
4. Das Abräumen von Einzelgrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit wird 2 Monate vorher öf-
fentlich und durch Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekannt gemacht. So-
weit Inhaber von Grabstätten bekannt sind, ergeht schriftliche Mitteilung an die Inhaber.

§ 17

Grabstätten mit Nutzungsrecht (Reihenwahlgrab)

1. Grabstätten mit Nutzungsrecht sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf An-
trag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht (§ 20) verliehen wird. § 12
Abs. 1 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
2. Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabstätte mit Vertieftbestattung (zweistellige Grabstätte)
mit den Außenmaßen:

| | |
|---------|--------|
| Länge: | 1,30 m |
| Breite: | 0,75 m |

Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

- b) Einzelgrabstätte mit Vertieftbestattung (zweistellige Grabstätte)
mit den Außenmaßen:

| | |
|---------|--------|
| Länge: | 2,50 m |
| Breite: | 1,00 m |

Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

- c) Doppelgrabstätte (Einfach- oder Vertieftbestattungen) mit den Außenmaßen:

Doppelstellige Grabstätte

| | |
|---------|--|
| Länge: | 2,50 m |
| Breite: | Maß der einstelligen Grabstätte zuzüglich 0,35 m und 1,00 m für die weitere Grabstelle. |

| | |
|--|--------|
| Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt | 0,35 m |
| Der Weg zwischen den Grabreihen beträgt | 0,70 m |

- d) Sollen mehrstellige Grabstätten eingerichtet werden, gilt das Maß der Doppelgrabstät-
te zuzüglich 1,35 m je weitere Bestattungsstelle. Hierzu bedarf es der ausdrücklichen
Zustimmung des Friedhofseigentümer.

§ 18

Urnenbeisetzung / Urnenstele

1. Aschenurnen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenstelen (bis zu 2 Urnen je Urnennische) oberirdisch
 - b) in Einzelgrabstätten 1 Urne je Grabstätte unterirdisch
 - c) in Doppelgrabstätten, unterirdisch, in den Fällen, in denen in der Erdgrabstätte ein bereits verstorbener Ehegatte, ein Partner einer eheähnlichen Partnerschaft oder ein Angehöriger des/der Nutzungsberechtigter bestattet/beigesetzt wurde/wurden und die Genehmigung der Ortsgemeinde vorliegt.
2. Es werden eingerichtet:

Urnenstele mit Urnennischen für jeweils 2 Urnen zur oberirdischen Beisetzung von Aschenurnen, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht nach § 20 verliehen wird.
3. Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
4. Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften auch entsprechend für die Urnenstele.

§ 19

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Erhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofseigentümer.

5. Nutzungsrechte an Grabstätten

§ 20

Allgemeines, Nutzungszeit

1. Nutzungsrechte an Grabstätten nach § 17 und § 18 werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr (Gebührensatzung nach § 40 dieser Satzung) verliehen. Die erstmalige Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Sterbefalles möglich.

Nutzungsrechte an Grabstätten an Bürger der Gemeinde Sörngenloch, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können verliehen werden, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 10 freie Grabstätten vorhanden sind.
2. Das Nutzungsrecht, aus dem sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes ergibt, wird auf 30 Jahre für Grabstätten und Urnengrabstätten gemäß § 18 festgesetzt (Nutzungszeit).
3. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

4. Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Grabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
5. Wird der Friedhof oder Teile des Friedhofes geschlossen, kann der Friedhofseigentümer im Rahmen der Ausübung des Rechts aus § 3 Abs. 1 dieser Satzung besondere Übergangsregelungen zulassen.

§ 21

Nutzungsberechtigte

1. Nutzungsberechtigter ist der, dem durch Urkunde für Grabstätten nach §§ 17 und 18 für die Dauer von 30 Jahren das Nutzungsrecht der gesamten Grabstätte verliehen wurde.
2. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in § 10 Satz 2 gemachten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über
 - a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter
 - d) auf die Eltern
 - e) auf die Geschwister
 - f) auf sonstige Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

3. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 2, Satz 2 Genannten übertragen.

Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb der Grabstätte auf sich umschreiben zu lassen.

4. Der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen haben das Recht, der Grabstätte gemäß § 17 oder 18 bestattet zu werden.
Die Bestattung anderer Personen bedarf der Einwilligung des Friedhofseigentümers.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
5. Das Nutzungsrecht nach § 21 Abs. 4 kann aufgrund besonderem Interesse der Allgemeinheit (Schließung - Aufhebung) eingeschränkt werden.
6. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden.

§ 22

Rückgabe des Nutzungsrechts

1. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
2. Eine Rückerstattung der ursprünglich gezahlten Graberwerbsgebühren erfolgt anteilmäßig nach der Zeit des Nutzungsrechts. Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € wird an dem zurückzuerstattenden Betrag in Abzug gebracht. Ist zum Zeitpunkt der Rückgabe des Nutzungsrechts mehr als die Hälfte des Nutzungsrechts abgelaufen, erfolgt keine Rückerstattung.

§ 23

Entziehung des Nutzungsrechts

1. Verstößt der Nutzungsberechtigte gegen Vorschriften dieser Satzung, kommt er insbesondere wiederholt nicht seiner Verpflichtung zur satzungsgemäßen Anlage und Unterhaltung der Grabstätte nach, kann ihm unbeschadet sonstiger Regelungen in dieser Satzung, nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung, auch während laufender Ruhezeiten und Nutzungszeiten; das Nutzungsrecht entzogen werden; die Aufforderung und der Entzug können auch öffentlich bekannt gemacht werden.
2. Eine Rückerstattung der gezahlten Gebühr unter Berücksichtigung der nach dem Entzug nicht mehr beanspruchten Nutzungszeit, auch anteilig, entfällt.
3. Derjenige, dem das Nutzungsrecht entzogen wurde, hat innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bestandskraft der die Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten aussprechenden Verfügung, Grabmale zu entfernen und die Grabstätte völlig abzuräumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzvornahme berechtigt.
4. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen. Holt der ehemals Nutzungsberechtigte das Abgeräumte nicht binnen 3 Monaten ab, geht es entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.
5. Kommt der Nutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen aufgrund einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung nicht rechtzeitig nach, finden die Absätze 1 bis 4 entsprechend Anwendung.

6. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale

§ 24

Allgemeines, Grabfelder, Abteilungen, Friedhofsteile

1. Auf dem Friedhof können Grabfelder, Abteilungen und Friedhofsteile mit allgemeinen (§ 25) oder besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 26, Abs. 2 und § 32) eingerichtet sein.

2. Grabfelder, Abteilungen und Friedhofsteile mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind in einem Bestandsplan festgelegt. Grabfelder, Abteilungen und Friedhofsteile mit besonderen Gestaltungsvorschriften in einem Belegungsplan.
3. Bei der Zuweisung einer Grabstätte ist dem Antragsteller mitzuteilen, ob diese in einem Grabfeld, einer Abteilung oder einem Friedhofsteil mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften liegt.
4. Erstreckt sich das künftige Nutzungsrecht auf eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

§ 25

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 26

Gestaltung der Grabstätten und der Urnennischen

1. Grabmale dürfen nicht höher als 1,20 m für Erwachsenengrabstätten und 0,70 m für Kindergrabstätten sein. Dabei sollte das Verhältnis Höhe zu Breite 1:1,5 bis 1:2,5 nicht überschritten werden.
2. Auf den Gräbern sind Bäume und großwüchsige Sträucher nicht zugelassen.
3. Die Urnenstele ist mit Urnennischen ausgestattet und jede Urnennische mit einer Verschlussplatte versehen.
 - a) Vorrichtungen jeder Art, wie Kranzhalter, Haken und Ösen zur Befestigung von Vasen, Weihwasserbehälter u. ä. Gegenständen dürfen auf der Verschlussplatte nicht angebracht oder befestigt werden.
 - b) Das Anbringen oder Befestigen von Blumenschmuck, Kränzen, Gebinden und sonstigem Schmuck an der Verschlussplatte ist nicht zulässig. Blumenschmuck, Kränze und Gebinde dürfen nur auf der abgesetzten Fundamentplatte der Stele aufgestellt bzw. abgelegt werden. Dabei darf die Sicht auf die unteren Urnenfächer nicht beeinträchtigt werden. Andere Gegenstände sind nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen werden die Gegenstände durch das Friedhofspersonal ohne Rücksprache entfernt.

§ 27

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei sonstigen Grabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Den Anträgen sind 2-fach beizufügen der Grabmalentwurf, Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

3. Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung oder Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 28

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich setzen können. Über das vorgegebene Außenmaß der Grabstätte darf weitere Fläche für die Fundamentierung nicht in Anspruch genommen werden. Satz 1 und Satz 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 29

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst - .
Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 16 Abs. 1) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
2. Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu, auf Kosten des Verantwortlichen, berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. § 30 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 1 Monat aufgestellt wird.

§ 30

Entfernen von Grabmalen

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit sind die Grabmale innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzvornahme berechtigt.

Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen 3 Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.

Wird die Ersatzvornahme durchgeführt, gilt § 23 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

3. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalspfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

7. Herrichten und Pflegen der Grabstätten

§ 31

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 25 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihen-, Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 Bestattungsgesetz), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte (§ 21) verantwortlich.
3. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen geeigneten Dritten beauftragen.
4. Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden. Die Friedhofsverwaltung kann im Benehmen mit dem Friedhofseigentümer hiervon abweichende Regelungen für den Friedhof oder Teile des Friedhofs festlegen.
5. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofseigentümer.
6. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzen, Zuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
7. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 32

Vernachlässigte Grabstätten

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 33

Benutzen der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
2. Die Särge sind spätestens $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung/Beisetzung endgültig zu schließen.
3. Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtarztes.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34

Erlass besonderer Verhaltensvorschriften

Die Friedhofsverwaltung wird ermächtigt, für das Verhalten auf dem Friedhof, insbesondere bei Beisetzungen, Bestattungen, besondere Verhaltensvorschriften zu erlassen.

§ 35

Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach bisherigen Vorschriften, soweit keine Sonderregelungen nach § 3 Abs. 1 der Friedhofsordnung getroffen wurden.

§ 36
Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 37
Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 betritt
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1)
 3. gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 verstößt
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Abs. 1)
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13)
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale und Grabeinfassungen nicht einhält (§ 26 Abs. 1)
 - 6a. gegen die Bestimmungen des § 26 Abs. 3 Buchstabe a) verstößt
 - 6b. gegen die Bestimmungen des § 26 Abs. 3 Buchstabe b) verstößt
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 27 Abs. 1, 3)
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 30 Abs. 1)
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 28, 29, 31)
 10. Grabstätten entgegen § 26, Absatz 2 bepflanzt
 11. Grabstätten vernachlässigt (§ 32)
 12. die Leichenhalle entgegen § 33 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 ^a gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung findet Anwendung.

3. Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 38
Gebühren

Für die Benutzung des im Eigentum der Gemeinde Sörgenloch befindlichen Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 06.12.1937 außer Kraft.

Sörgenloch, 22.12.1987

G. Schmuck
Ortsbürgermeister